

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1005/82-1978

Bearbeiter 63 57 11
DDr Lengheimer Dw. 2325

Datum

17. Okt. 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird.

Hoher Landtag!

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 17. OKT. 1978

Zl. 614 Kom. - Aussch.

Anlaß zur vorliegenden Novelle des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes sind jene dienstrechtlichen Änderungen, über die bei den Verhandlungen im Frühjahr 1978 zwischen den Gemeindevertretern und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Übereinstimmung erzielt werden konnte.

Im einzelnen sei auf die folgenden Erläuterungen verwiesen.

Artikel I

Z.1:

Im neuen § 1 Abs.4 wird die bundesgesetzliche Regelung über die Arbeitsplatzsicherung bei Ableisten des Präsenzdienstes für anwendbar erklärt. Dieses Bundesgesetz war bisher für Gemeinde-Vertragsbedienstete auf Grund des § 2 des Landesgesetzes, LGBl. Nr.13/1957, anwendbar. Da dieses Landesgesetz im Zuge der Rechtsbereinigung aufgehoben werden soll, müssen seine Bestimmungen in die einzelnen Landesdienstgesetze, die Dienstpragmatik der Landesbeamten, die Gemeindebeamtendienstordnung und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, aufgenommen werden.

Z.2:

Nach § 3 Abs.4 letzter Satz gilt ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit verlängert wurde und darüberhinaus fortgesetzt wird, von Anfang an als auf unbestimmte Zeit eingegangen. Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, und bei oder vor Ablauf auf unbestimmte Zeit verlängert wird, sollte auch von Anfang an als auf unbestimmte Zeit eingegangen gelten. Diese Regelung ist erforderlich, da sich § 30 lediglich auf die Festsetzung des Stich-

tages bezieht.

Z. 3, 4, 8 und 14:

Im § 8 Abs.2 wird nunmehr vorgesehen, daß die Dienstzulage, die gemäß § 20 Abs.1 GVBG in Verbindung mit § 47 Abs.3 GBDO schon bisher gewährt wurde, nunmehr in Vorrückungsbeträge umgewandelt werden kann. Bei der Umwandlung ist zunächst zu berücksichtigen, daß diese Sonderzulage 12 mal jährlich gewährt wurde, die Vorrückungsbeträge nach § 8 Abs.2 in der Fassung des Entwurfes 14 mal gebühren. Es sind daher zunächst 86 % der bisherigen Sonderzulage auszurechnen. Der Vertragsbedienstete erhält nunmehr anstelle der bisherigen Sonderzulage im Falle der Umwandlung soviele Vorrückungsbeträge als nötig sind, um die ihm bisher gebührende Sonderzulage zu decken. Überschreitet jedoch die bisher gebührende Sonderzulage einen Vorrückungsbetrag nur bis zu 2 v.T. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, soll der nächsthöhere Vorrückungsbetrag noch nicht gebühren. Diese Toleranzgrenze dient dazu, daß nicht bereits bei einem geringen Mehrbetrag der Sonderzulage gegenüber einem Vorrückungsbetrag bereits ein weiterer Vorrückungsbetrag dazu gebührt. Im Falle der Umwandlung gebühren jedenfalls nur 3 Vorrückungsbeträge, also auch dann, wenn die bisher gewährte Sonderzulage allenfalls höher war.

Im § 8 Abs.3 des vorliegenden Entwurfes kann den Vertragsbediensteten eine Dienstzulage bis zu 4 Vorrückungsbeträgen gewährt werden, wenn die in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien gegeben sind. Dabei besteht für den Gemeinderat auch die Möglichkeit, diese Dienstzulage in Teilen zu gewähren. Im Gesetzestext wurde jedoch trotzdem die Einzahl gewählt, weil es dem Typ nach nur eine Dienstzulage im Sinne des § 8 Abs.2 gibt.

Gebühren Zulagen gemäß § 8 Abs.2 und 3, so sind von der Einstellung des Vertragsbediensteten an zunächst die nach Abs.2 gebührenden Vorrückungsbeträge zu summieren und dann die nach Abs.3 gebührenden anzuschließen. Befindet sich ein Vertragsbediensteter somit gemäß seiner Einstufung in der Entlohnungsstufe 3 und es gebühren ihm nach § 8 Abs.2 ein und nach § 8 Abs.3 zwei Vorrückungsbeträge, so ist die Zulage nach Abs.2 mit der Entlohnungsstufe 4 und die Zulage nach Abs.3 mit den Entlohnungs-

stufen 5 und 6 zu bemessen. Dies bedeutet, daß dann, wenn eine Zulage nach Abs.2 später als eine nach Abs.3 gebührt, die Zulage nach Abs.3 geändert wird, weil sie ab da nicht mehr auf der Einstufung, sondern auf dem gemäß Abs.2 gebührenden Vorrückungsbetrag aufbaut. Sind zur Bemessung der Zulagen nach § 8 Abs.2 und 3 nicht mehr in ausreichendem Ausmaß Entlohnungsstufen vorhanden, so ist der Vorrückungsbetrag von der letzten auf die vorletzte Entlohnungsstufe so oft zu nehmen, als Vorrückungsbeträge zur Berechnung der Zulagen noch erforderlich sind.

Das Bundeskanzleramt hat in seiner Stellungnahme gegen diese Regelungen Bedenken geäußert. Obgleich den Regelungen im § 8 Abs.2, 3 und 4 zum Teil geltendes Recht zugrundeliege, stelle die vorliegende Neufassung des § 8 infolge der Möglichkeit bis zu 7 Vorrückungsbeträge zu kumulieren, ein gesetzgeberisches Vorhaben dar, das geeignet sei, Bundesinteressen zu gefährden und den gemäß Art.21 Abs.4 B-VG vorgesehenen Wechsel des Dienstes zwischen den Gebietskörperschaften bei den Vertragsbediensteten wesentlich zu behindern. Dieser Auffassung des Bundeskanzleramtes ist entgegenzuhalten, daß Artikel 21 Abs.4 B-VG nicht so verstanden werden kann, daß alle voneinander abweichenden bezugsrechtlichen Regelungen der Bundes- Landes- und Gemeindebediensteten im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmung verfassungswidrig sind. Wollte man eine solche Auslegung treffen, müßten die entsprechenden dienstrechtlichen Regelungen übereinstimmen, was eine der Systematik der Bundesverfassung widersprechende Bindung zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber mit sich brächte. Artikel 21 Abs.4 kann äußerstenfalls so verstanden werden, daß nicht dienstrechtliche Regelungen getroffen werden dürfen, die den Übertritt von einer Gebietskörperschaft zur anderen unmöglich machen. Einzelne dienst- und besoldungsrechtliche Besser- oder Schlechterstellungen im Falle eines Übertrittes sind jedoch auch bisher in größerer Anzahl gegeben, ohne daß dies jemals zu einer Aufhebung solcher Regelungen wegen Verfassungswidrigkeit geführt hätte.

Artikel I Ziffer 3 und Ziffer 9 enthalten die nötigen Anpassungen an die Neuregelungen im § 8 Abs.2 bis 4.

Die Anlage 7 enthält die Übergangsbestimmungen. Wurden vor dem 1. April 1974 anstelle der damals auf Grund eines Schreibens der NÖ Landesregierung gewährten Sonderzulage Einreihungen in eine höhere Entlohnungsstufe vorgenommen, ohne daß ein Sonderdienstvertrag abgeschlossen worden wäre, besteht eine solche Höherreihung nach wie vor ohne gesetzliche Grundlage. Solche Höherreihungen werden durch die Übergangsbestimmung der Anlage B Ziffer 7 Abs.2 von Gesetzeswegen in gemäß § 8 Abs.2 in der Fassung dieses Entwurfes gebührende Vorrückungsbeträge umgewandelt, soweit sie nicht das in dieser Bestimmung vorgesehene Höchstausmaß von 3 Vorrückungsbeträgen übersteigen.

Z. 4, 5 und 7:

Der bisherige § 12 Abs.4 wird in den § 19 aufgenommen. Im § 19 wurde die Überschrift geändert, um klarzustellen, daß es hier um die Berechnung bei der Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten geht.

Z. 6:

In den neuen Absätzen 3 bis 5 des § 17 werden Bestimmungen des Landesgesetzes über die Einbehaltung von Vereins- oder Parteibeiträgen in das Vertragsbedienstetengesetz übernommen. Diese Bestimmungen gelten auch nun schon für Gemeinde-Vertragsbedienstete. Die Übernahme in das Vertragsbedienstetengesetz hat lediglich den Zweck, im Zuge der Rechtsbereinigung das erwähnte Landesgesetz aufheben zu können, indem seine Bestimmungen in den einzelnen Dienstgesetzen verankert werden.

Z. 9:

Im § 21 soll ebenso wie im § 21 Abs.1 der Gemeindebeamtenehaltsordnung die Einstufung (Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe) des Vertragsbediensteten festgelegt werden, bis zu der die Zulage nach § 21 Abs.1 lit.a Gemeindebeamtenehaltsordnung bzw. ab der die Zulage nach § 21 Abs.1 lit.b Gemeindebeamtenehaltsordnung gebührt.

Z. 10:

Im § 24 Abs.3 werden die Worte "im öffentlichen Dienst" gestrichen, da sie auch in der entsprechenden Regelung für die Gemeindebeamten nicht vorkommen. Dadurch sollen Mißverständnisse vermieden werden, daß diesbezüglich für die Gemeinde-Vertragsbediensteten eine andere Regelung gelten würde als für die Gemeindebeamten.

Z. 11:

Für die Anrechnung eines Sonderurlaubes ohne Bezüge soll eine dem § 29b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 analoge Regelung getroffen werden. Danach ist die Zeit eines Sonderurlaubes ohne Bezüge lediglich für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen.

Durch den Hinweis auf §§ 93, 94 und 96 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 ist klargelegt, daß diese Bestimmung lediglich bezweckt, diese Regelungen der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 sinngemäß für anwendbar zu erklären und die Berücksichtigung solcher Zeiten für Rechte aus dem Dienstverhältnis zu regeln. Die Regelungen über den Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft bleiben so wie bisher durch diese Gesetzesstelle unberührt.

Z. 12:

Durch diese Änderung wird es ermöglicht, daß vertragsbedienstete Gemeindegewachebedienstete, die die Anstellungserfordernisse des Dienstzweiges Nr.89 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 erfüllen, in die Entlohnungsgruppe c eingereiht werden können.

Z. 13:

Hier wird ein Fehler in der Übergangsbestimmung der vorangegangenen Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz berichtigt.

Artikel II

Der Fehler in der Übergangsbestimmung ist mit deren Wirksamwerden zu berichtigen, die übrigen Regelungen sollen mit 1. Jänner 1979 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dachhofer